

lau gerechtfertigt. Der Ansicht, welche der letzte Sprecher in Bezug auf den Widerruf äußerte, kann ich mich nicht ganz anschließen. Ich glaube, man muß hier überhaupt von der Ansicht ausgehen, daß die Ueberlassung einer Kirche von Seiten der einen Confessionsbekenner an eine andere Confession mehr Sache der christlichen Liebe sei. Ich zweifle deshalb auch nicht, daß die Gemeinden in Sachsen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist, die Kirchen sehr gern den Deutsch-Katholiken überlassen werden. Es wird wohl schwerlich der Fall eines Widerrufs eintreten, da sich mit Bestimmtheit voraussetzen und erwarten läßt, daß die Kirche von den Deutsch-Katholiken eben nur zu Religionsvorträgen benutzt und ein der Kirche fremder Zweck darin nicht ausgeführt werden wird. Deshalb lege ich auf den Punkt d. überhaupt nicht ein solches practisches Gewicht, wiewohl ich nicht verkenne, daß eine Bestimmung hierüber nothwendig ist. Dies ist meine Ansicht.

Staatsminister v. Bietersheim: Nur einige wenige Bemerkungen will ich mir erlauben. Ich habe zuvörderst zu erwähnen, daß, wenn das Ministerium sich protestirend gegen die Ansicht der Deputation aussprach, man dabei keineswegs die Sache hat erschöpfen wollen. Der Regierung ist es übrigens nicht in den Sinn gekommen, Rechte, welche der Kirchengemeinde wirklich an ihren Kirchen zustehen, in Zweifel zu ziehen, und sie hat diese dadurch anerkannt, daß sie selbst nach ihrem Anführen die Einwilligung der Kirchengemeinde als ganz präjudiciell angesehen hat. Wenn der Herr Referent den Ausdruck: „Befugniß“ näher erläutert hat, so muß ich bemerken, daß das Ministerium um deswillen diesen Ausdruck brauchen mußte, weil in den Punkten a. und b. derselbe Ausdruck aufgeführt wird. Wenn dies Befugniß als Precarium, wonach sich der Deputationsbericht rechtfertigen ließe, dargestellt wird, so sollte es freilich consequent auch dem neuen Gesetze, der obersten Behörde gegenüber, als Precarium behandelt werden. An dem Ausdrucke: „andern Confessionen“ habe ich keinen Anstoß genommen, sondern nur hervorgehoben, daß die beiden folgenden Bestimmungen darauf keine Anwendung leiden, weil es bei zwei Confessionen keine Kircheninspektionen und bei der römisch-katholischen Kirche keine Vertretung der Kirchengemeinde giebt. Es würde sich aber practisch das Bedenken dadurch erledigen, wenn die Deputation unter b. nach dem Worte: „Kircheninspektion“ hinzusetzte: „oder der an deren Stelle tretenden Behörde“. Dann würde ich nach der Erläuterung, die der Herr Referent über den Sinn der Stelle wegen des Patronats gegeben hat, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn man den ganzen Satz: „und zwar an Orten, wo eine Person Kirchenpatron ist, unter Hinzutritt der Einwilligung des letztern“ wegnähme, und an dessen Stelle nach: „Kircheninspektion“ gesagt würde: „und des Patronats“. Wenn derselbe ferner diese Angelegenheit den äußern Kirchenangelegenheiten hat beizählen wollen, so kann das Ministerium dem nicht beipflichten. Denn der einzige Grund, den man sich möglicherweise für die Verweigerung einer Kirche

denken könnte, wenn man nicht böse Absicht und Gehässigkeit voraussetzen will, kann nur der sein, daß eine Gemeinde an den Glaubenssätzen oder Lehrvorträgen der Neu-Katholiken, nach dem, was davon bekannt geworden wäre, Anstoß nehme. Wäre ein solcher Anstoß vorhanden, so würde er sich auf Glaubensansichten beziehen, folglich zu den innern Angelegenheiten gehören. Daß aber durch die Städteordnung die Competenz der Stadtverordneten auch über die innern Angelegenheiten der Kirche ohne Ausnahme ausgedehnt sei, dagegen würden sich erhebliche Zweifel erheben lassen, wie überhaupt die bezüglichen Bestimmungen der Städteordnung nicht auf alle Städte gehen, sondern nur auf die, wo der Stadtrath bei der Kirchenverwaltung zeither schon mitgewirkt hat, beziehen und in demselben Paragraphen die verfassungsmäßigen Befugnisse der geistlichen Behörden ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Endlich bemerke ich noch, daß die Kircheninspektionen bekanntlich in der Regel nur aus zwei Personen bestehen, bisweilen auch aus dreien, und daß es an einer Bestimmung darüber fehlt, wenn beide Personen, ein Fall, der schon vorgekommen ist, verschiedenen Glaubens sind. In diesem Falle würde die höhere Behörde zu entscheiden haben.

Referent Abg. D. Haase: Gegen die von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagenen Abänderungen habe ich im Allgemeinen etwas nicht einzuwenden. Aber das muß ich bemerken, daß, wenn die Deputation das Wort: „Befugniß“ gebraucht hat, sie dasselbe in abstracto und objectiv genommen hat. Sie hat dadurch ausdrücken wollen, daß in thesi überhaupt die Deutsch-Katholiken befugt sein sollen, in Kirchen anderer Confessionen ihren Religionscultus auszuüben, während in hypothesi das Befugniß hinsichtlich einer speciellen Kirche nur dann da ist oder geübt werden kann, wenn eine Gemeinde ihre Kirche ihnen dazu einräumt, um jenes Befugniß, in Kirchen ihren Religionscultus zu feiern, factisch auszuüben. Ein Widerspruch liege also darin durchaus nicht, wenn in dem Deputationsberichte die Ausübung der Gottesverehrung von Seiten der Deutsch-Katholiken einmal als Befugniß und das andere Mal als ein Precarium, als eine Vergünstigung dargestellt wird. Die factische Ausübung des deutsch-katholischen Gottesdienstes, die Ueberlassung einer Kirche dazu an die Deutsch-Katholiken von Seiten einer Gemeinde, die einer andern Confession zugethan ist, ist stets ein Precarium, eine Vergünstigung zu nennen, während das den Deutsch-Katholiken zu gestattende Recht, in einer ihnen nicht zugehörigen Kirche ihre Religionsübung zu halten, stets ein Befugniß sein wird. Denn wenn sie diese Befugniß in thesi und überhaupt nicht hätten, so würde keine Gemeinde ihre Kirche ihnen einräumen dürfen, eine solche Vergünstigung nicht Platz ergreifen können. Ich komme nochmals darauf zurück, die Ueberlassung einer Kirche ist keine innere kirchliche Angelegenheit. Die übrigens gewiß unbegründete Annahme, welche von dem Herrn Staatsminister ausgesprochen worden ist, daß sich eine Gemeinde durch Ausübung des deutsch-katholischen Religionscultus in ihrer Kirche in ihrem Glauben gestört halten könnte, ist etwas ganz Accidentelles, Zufälliges und etwas, was ganz außer dem Gebiete des Wahrschein-